

Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht des Landesrechnungshofes vom 20. Januar 2023 über die Überörtliche Querschnittsprüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt „Organisation des EU-Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement“ Teil 2 Örtliche Erhebungen in der Stadt Aschersleben

In seiner Sitzung am 27. 09. 2023 hat sich der Stadtrat der Stadt Aschersleben gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA mit dem Bericht über die Überörtliche Querschnittsprüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt „Organisation des EU-Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement“ Teil 2 Örtliche Erhebungen in der Stadt Aschersleben des Landesrechnungshofes vom 20. Januar 2023 befasst und dieser Stellungnahme zugestimmt:

Zu den einzelnen Prüfungsergebnissen (nachfolgend jeweils *kursiv* dargestellt) des Berichtes des Landesrechnungshofes ergehen die nachfolgenden Stellungnahmen der Stadt Aschersleben:

1.1 Organisation und Berücksichtigung des EU-Beihilferechts, Seite 7

Der Landesrechnungshof bewertet die organisatorischen Maßnahmen der Stadt aufgrund fehlender dienstlicher Regelungen als nicht ausreichend. Er hält es für notwendig, dass die Stadt zeitnah verbindliche Regelungen erlässt.

Grundsätzliche Regelungen zur Beachtung des EU-Beihilferechts bestehen aktuell und bezogen auf die Beteiligungen der Stadt Aschersleben nicht. Eine Berücksichtigung von Fragestellungen des EU-Beihilferechts erfolgte bisher bei Bedarf (z. B. Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) und OptimAL GmbH).

Die bedarfsgerechte Prüfung auf EU-Beihilferechtliche Relevanz im Jahr 2018 ergab in den genannten Fällen, dass jeweils kein beihilferechtlich relevanter Tatbestand vorlag. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes erfolgte trotz der fehlenden Regelungen die Steuerung des Sondervermögens sowie der Unternehmen und Beteiligungen durch das Beteiligungsmanagement (Vertragsgestaltung, vorliegende Unterlagen, Beteiligung in den Gremien) überwiegend ordnungsgemäß. Fehlende Regelungen wie z. B. konkrete Festlegungen, wann beihilferechtliche Prüfungen zu erfolgen haben sowie eine Beteiligungsrichtlinie der Stadt Aschersleben werden zukünftig erstellt.

1.2 Verwaltungsinterne Regelungen, Seite 9

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Aschersleben zeitnah eine Beteiligungsrichtlinie erlässt. Die Beteiligungsrichtlinie bildet die Grundlage für das Beteiligungsmanagement, die ihm obliegenden Aufgaben rechtskonform zu erbringen. Dazu zählen insbesondere verbindliche Regelungen, die als Grundlage für die Einhaltung des EU-Beihilferechts sowohl im Beteiligungsmanagement als auch in den Unternehmen dienen. Da die Beteiligungsrichtlinie auch Regelungen im Verhältnis zu Mandatsträgern, zu den Gesellschaften und zu den Organen der Gesellschaften treffen soll, handelt es sich dabei nicht um ein Geschäft

der laufenden Verwaltung. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Anwendung des „Handbuchs über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt“ und des „Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex“ in der Richtlinie verbindlich vorzugeben.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen wird aufgegriffen und es wird eine gesonderte Beschlussvorlage, die eine Beteiligungsrichtlinie für die Stadt Aschersleben zum Gegenstand hat, für den Stadtrat erstellt.

2. Sondervermögen, Seite 11

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass nach § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für die Zulässigkeit von Vergaben als Inhouse-Vergaben maximale Leistungsanteile für Dritte bestimmt sind. Werden Leistungen des Inhouse-Auftragnehmers gegenüber Dritten nicht zu marktkonformen Preisen erbracht, würde dies eine Beihilferelevanz bewirken.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt in diesem Zusammenhang, die Leistungsvereinbarungen unter ausdrücklicher Benennung von § 13 Abs. 1 EigBG und Verweis auf eine Kostenerstattung auf Grundlage von im Rahmen einer Vollkostenrechnung ermittelten Sätzen/Preisen abzuschließen.

Der BWH erbringt seine Leistungen aufgrund kalkulierter Stundenverrechnungssätze. Dabei wird unterschieden zwischen Inhouse-Tätigkeiten bzw. Leistungen und der Leistungserbringung für Dritte. In Bezug auf Leistungen die von der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) –AKA - vergeben werden, wird zukünftig auf EU-Beihilferechtliche Belange geachtet. Die seinerzeit von den Wirtschaftsprüfern der AKA angeregte Prüfung auf EU-Beihilferelevanz wurde 2018 aufgegriffen. Die Prüfung ergab keine EU-Beihilfe schädlichen Fakten.

Weiter wird geprüft, ob künftig im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der AKA und der Eigenbetriebe der jeweilige Prüfauftrag für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Prüfung beihilferechtlich relevanter Belange erweitert wird.

2. Sondervermögen, Seite 12

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Aschersleben den im Wirtschaftsplan gewählten Begriff „Zuschuss“ in Bezug auf den dargestellten Sachverhalt prüft, um mögliche Irritationen in Bezug auf das Beihilferecht zu vermeiden.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt wird umgesetzt. Leistungsentgelte werden künftig nicht mehr als Zuschüsse ausgewiesen.

3. Anstalt des öffentlichen Rechts, Seiten 12 – 14

Der Landesrechnungshof hält es für dringend notwendig, dass für den Leistungsaustausch zwischen dem Bauwirtschaftshof und der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) nachvollziehbar die Marktüblichkeit der Leistungsentgelte dokumentiert wird.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, regelmäßig eine Marktanalyse der Angebots- und Nachfrageseite bzgl. des Einzugsgebietes (bspw. anhand der Erfassung der Postleitzahlen der Besucher/Gäste) durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Um eine mögliche

(beihilferechtlich unzulässige) Quersubventionierung des wirtschaftlichen Leistungsanteils auszuschließen, sollte eine klare Trennung erfolgen und dokumentiert werden (u. a. anhand einer Trennungsrechnung). Außerdem sollte die Stadt Aschersleben prüfen, in wie weit eine Regelung der Aufgaben und ihre Finanzierung anhand eines Betrauungsaktes bedarfsgerecht wäre.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt als Trägerin der Anstalt den Hinweisen in den Jahresabschlüssen zu möglichen Mängeln bei Vergaben und bei der Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten zeitnah nachgeht und diese vollumfänglich klärt.

Diese Hinweise des Landesrechnungshofes werden aufgegriffen. Wie bereits oben erläutert, erbringt der BWH seine Leistungen aufgrund kalkulierter Stundenverrechnungssätze.

Dabei wird unterschieden zwischen Inhouse-Tätigkeiten bzw. Leistungen sowie der Leistungserbringung für Dritte. In Bezug auf Leistungen die von der AKA vergeben werden, wird zukünftig vorab auf EU-Beihilferechtliche Belange geachtet. Darauf wird die AKA ausdrücklich hingewiesen. Die Erfassung von Postleitzahlen der Besucher, z. B. im Zoo, erfolgt bereits.

Die Umsetzung einer Spartenrechnung wird geprüft. Hinweisen der Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit den Jahresabschlussprüfungen wurde bisher und wird auch weiterhin zeitnah nachgegangen. Beispielsweise erfolgte 2018 die Prüfung auf EU-Beihilferelevanz aufgrund der entsprechenden Anregung eines Wirtschaftsprüfers.

4. Beteiligungen

4.1 OptimAL GmbH, Seite 16

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Aschersleben zu prüfen, in wie weit eine Regelung der Aufgaben und ihre Finanzierung anhand eines Betrauungsaktes bedarfsgerecht wäre.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt wird aufgegriffen und eine Prüfung, in wie weit ein Betrauungsakt an dieser Stelle sinnvoll und bedarfsgerecht wäre, erfolgt.

Die Stadt hatte an einer Stelle bereits Berührung mit einem Betrauungsakt für eine Gesellschaft. So wurde auf Anregung des Harzer Tourismusverbandes (HTV) mit Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2016 bereits ein Betrauungsakt vorgenommen.

4.2 Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Seite 16

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt prüft und nachvollziehbar dokumentiert, dass diese Bürgschaften keine (unzulässigen) Beihilfen darstellen.

Die Bürgschaften, welche die Stadt Aschersleben gegenüber der AGW übernommen hat, betreffen sog. „Altschulden“, die vor dem Jahr 1990 für die Objekte entstanden sind. Damals besaß die Stadt Aschersleben diese Objekte mit einem „Altschuldenstand“ von ca. 50 Mio. DM. Bei Gründung der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH sind die Altschulden zusammen mit den Objekten in die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH eingebracht worden. Diese Bürgschaften reduzieren sich jährlich und betragen zu Beginn des Jahres 2023 noch knapp 660 Tsd. EUR. Eine Beihilferechtliche Relevanz ist in diesem Fall aus Sicht der Stadt Aschersleben nicht gegeben.

4.2 Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Seite 17

Der Landesrechnungshof weist die Stadt darauf hin, dass diese die Beachtung von Wettbewerbs- und Vergaberecht durch ihre Tochter- und Enkelgesellschaften sicherzustellen hat.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt wird aufgegriffen. Es erfolgt eine schriftliche Information der Stadt Aschersleben an alle Gesellschaften, die Regelungen des Wettbewerbs- und Vergaberechtes zwingend zu beachten.

Weiter wird darauf verwiesen, dass die aktuelle Dienstanweisung „Vergabe“ der Stadt Aschersleben neben der Kernverwaltung auch verbindlich für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben und für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben gilt. Ebenso wird diese Dienstanweisung von der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) analog angewendet.

4.3 Stadtwerke Aschersleben GmbH, Seite 18

Der Landesrechnungshof weist die Stadt darauf hin, dass diese die Beachtung von Wettbewerbs- und Vergaberecht durch ihre Tochter- und Enkelgesellschaften sicherzustellen hat.

Auch dieser Hinweis des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen. Es erfolgt ebenfalls eine schriftliche Information der Stadt Aschersleben an alle Gesellschaften, zwingend das Wettbewerbs- und Vergaberecht zu beachten.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die Ausführungen unter **4.2, Seite 17** verwiesen.

4.3 Stadtwerke Aschersleben GmbH, Seite 19

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Ascherleben und die SWA prüfen, in wie weit entsprechende Risiken bestehen. Die Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Problematik ist zu verfolgen und zu beachten.

Dieser Hinweis des Landesrechnungshofes bezieht sich auf eine Quersubventionierung von Verlustbetrieben ("verdeckte Gewinnausschüttung"). Für die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist eine Quersubventionierung nicht gegeben.

5. Betreute Dritte, Seite 20

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Stadt Aschersleben die Zahlungen/Leistungen an die jeweiligen Zuwendungsempfänger erfasst und Gesamtübersichten erstellt. Die Informationen müssen für alle zuständigen Verwaltungsbereiche verfügbar sein. Diese Aufgabe könnte einem Bereich einheitlich zugeordnet werden.

Für die Anfertigung einer Gesamtübersicht, welche die Zahlungen/Leistungen an die jeweiligen Zuwendungsempfänger erfasst, werden die betreffenden Ämter (Sport, Kultur, Jugend, Heimatpflege und Wohlfahrtspflege) künftig entsprechende Übersichten erstellen.

Grundlage für die Gewährung von Leistungen an Dritte in der Stadt Aschersleben bildet die „Förderrichtlinie der Stadt Aschersleben“.

IV. Schlussfolgerungen, Seiten 20 - 21

Wie dieser Stellungnahme zu entnehmen ist, wird den Schlussfolgerungen des Landesrechnungshofes bei der Arbeit des Beteiligungsmanagements der Stadt Aschersleben künftig ein noch größerer Stellenwert eingeräumt werden.

Aschersleben, den 16.08.2023

Amme
Oberbürgermeister